

Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.
Neue Chaussee 6
14550 Groß Kreutz

Dezernat/ FB: I/39-83 Veterinär- und
mittelüberwachung
**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)**
Bearbeiter: Herr Dr. Vogt
Telefon: (0 35 62) 9 86-18300
Telefax: (0 35 62) 9 86-18388
E-Mail : veterinaeramt@lkspn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
39.2.23.12

Datum
21.06.2013

Veterinärbedingungen für die Körperveranstaltung für Schafe und Ziegen am 04.08.2013 auf dem Milchschaafhof der Familie Jarick in 03099 Kolkwitz, OT Kackrow, Kastanienallee 9, Landkreis Spree-Neiße

Sehr geehrter Herr Jarick,

für die oben genannte Veranstaltung gelten folgende tierseuchenrechtlichen Bedingungen:

1. die zur Ausstellung kommenden Tiere müssen entsprechend § 34 der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung gemäß Anlage begleitet sein.
2. Die Tiere stammen
 - 2.1. aus Herkunftsbeständen, in denen auf Schafe und Ziegen übertragbare, anzeigepflichtige Tierseuchen nicht herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen anzeigepflichtiger Tierseuchen gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.
 - 2.2. aus Beständen, in denen mindestens seit einem Jahr Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen hat und aus Landkreisen, deren Schaf- und Ziegenbestände gemäß § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung nach einem Stichprobenschlüssel des jeweiligen Bundeslandes überwacht werden.
 - 2.3. aus anerkannt Maedi/Visna unverdächtigen Beständen oder aus Maedi/Visna-Sanierungsbeständen gem. der Richtlinie des MLUR zur Sanierung der Maedi/Visna vom 14. Juli 1994 (Schafe) bzw. anerkannt CAE-unverdächtigen oder CAE-Sanierungsbeständen gemäß der Richtlinie des MLUR vom 11. Januar 1995 (Ziegen).

- 2.4. aus Beständen, in denen seit mindestens 4 Jahren Scrapie (TSE) oder der Verdacht auf diese übertragbare Erkrankung sowie während der letzten 6 Monate Q-Fieber amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.
- 2.5. Die an der Veranstaltung teilnehmenden Tiere sind klinisch gesund und frei von Ektoparasiten.
3. Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 5 Tage sein.
4. Die Tiere sind bei der Anlieferung dem Amtstierarzt oder dem von ihm beauftragten amtlichen Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen.
5. Jeder Todes- oder Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung sind vom Aussteller oder von mit der Betreuung der Tiere beauftragten Personen dem Amtstierarzt sofort mitzuteilen (Telefon: 0160-97836995).
6. Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.
7. Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str.1 in 03149 Forst (Lausitz), einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Anlage:
Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Schafe/Ziegen

Land

Landkreis:

Name/Wohnort des Tierbesitzers:

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung für Schafe/Ziegen

anlässlich des Schaf- und Ziegentages am 04.08.2013 auf dem Milchschaafhof der Familie Jarick in 03099 Kolkwitz-Kackrow , Landkreis Spree-Neiße

Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Tiere:

<u>lfd.Nr.</u>	Rasse	Geschlecht	Kennzeichnung	Alter

1. amvom Unterzeichnenden untersucht wurden und klinisch gesund und frei von Ektoparasiten sind.

2. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen auf Schafe und Ziegen übertragbare Krankheiten und anzeigepflichtige Tierseuchen nicht herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen Tierseuchen gebildeten Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder einer Schutzzone.

3. aus Beständen stammen, in denen mindestens seit einem Jahr Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen hat und aus einem Landkreis stammen, deren Schaf- und Ziegenbestände gemäß § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung nach einem Stichprobenschlüssel des jeweiligen Bundeslandes überwacht werden.

4. aus anerkannt Maedi/Visna unverdächtigen Beständen oder aus Maedi/Visna-Sanierungsbeständen gem. RL des MLUV vom 14.07.94 (Schafe) bzw. aus anerkannt CAE-unverdächtigen Beständen oder aus CAE-Sanierungsbeständen nach der RL des MLUV vom 11.01.95 (Ziegen) stammen.

5. aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 4 Jahren Scrapie oder der Verdacht auf diese übertragbare Erkrankung sowie während der letzten 6 Monate Q-Fieber amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des
Amtstierarztes

Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung ausgestellt sein.